

Marktgemeinde Alland

Bezirk Baden, Niederösterreich, 2534 Alland, Hauptstraße 176

Tel: 0 22 58/2245, Fax: 0 22 58/24 24

E-Mail: gemeindeamt@alland.gv.at, Web: www.alland.at



Marktordnung der Marktgemeinde Alland

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Alland (Marktbehörde) erlässt gemäß § 38 Abs. 1 Pkt. 2 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, in Verbindung mit § 293 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. 194/1994 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Marktordnung:

§ 1

Märkte und Marktzeiten

Es wird ein regelmäßiger Wochenmarkt im Ortszentrum abgehalten. Dieser findet wöchentlich am Mittwoch in der Zeit von 14 Uhr bis längstens 19 Uhr statt. Fällt der Mittwoch auf einen Feiertag, findet der Markttag einen Werktag davor statt.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss eine Stunde nach Markttende abgeschlossen sein.

§ 2

Marktplatz

Der gegenständliche Wochenmarkt wird am Hauptplatz von Alland (GSt. Nr. 60, EZ 331, KG 04001 Alland) abgehalten.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt sind Lebensmittel aller Art, unter dem Motto „Gesundes und gutes aus regionaler Hand“ zum Verkauf zugelassen.

§ 4

Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Verkehr rund um den Markt in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, sind auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (wie z.B. Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad), der Verkauf und das Feilbieten von Textilien sowie Flohmarktgegenständen verboten.

§ 5

Marktbezieher und Besucher

1. Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 der Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden sind, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

2. Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
3. Gewerbetreibende, die auf dem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch auf einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6

Zufuhr von Waren zum Marktplatz

Die Marktwaren dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn zum Marktplatz gebracht werden. Die Fahrzeuge, mit welchen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort nach dem Eintreffen zu entladen, vom Marktplatz zu entfernen und auf den umliegenden öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Dient dieses Fahrzeug gleichzeitig als Verkaufsstand, so ist eine schriftliche Bestätigung der Marktaufsicht (Marktbehörde) vorzulegen, welche das Vorhandensein des hierzu erforderlichen Platzes bestimmt.

§ 7

Standplätze

Die Standplätze werden den Marktbeziehern mit Genehmigung der Marktbehörde zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach Absprache im Einvernehmen mit den Beziehern. Deren Verkaufstätigkeit darf ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen durchgeführt werden.

§ 8

Platz

Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Zwischen Einheimischen und Auswärtigen darf kein Unterschied gemacht werden. Zwischen Österreichern und Ausländern nur so weit, als das Herkunftsland des Ausländers, Österreicher beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger.
2. Eingelöste Plätze sind den gemäß § 9 Berechtigten zuzuweisen.
3. Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme darauf, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktbesuchern feilgehalten wird, den Parteien nach Billigkeit zuzuweisen.
4. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfall zu bestimmen sind, Waren abgeladen und ausgeräumt bzw. leere oder volle Kisten und dergleichen abgestellt werden.
5. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist diese zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
6. Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 9

Einlöse

1. Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Märkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich oder für Dritte bis auf Widerruf einlösen.
2. Der Anspruch auf Zuweisung gemäß Abs. 1 kann für die Dauer eines Marktes vorübergehend Dritten übertragen werden, jede andere Übertragung ist unzulässig.
3. Die Einlöse erlischt bei Entzug des Standplatzes gemäß § 8 Abs. 5.

§ 10

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Alland; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 11

Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 10) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Alland beauftragten Organe, nämlich die Marktinspektoren, zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 Lebensmittelgesetz 1975 werden hiervon nicht berührt.

§ 12

Warenbehandlung

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor der Beschmutzung von Insekten (z.B. Fliegen) zu schützen.
3. Back- und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten, etwa durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dergleichen), zu schützen.

§ 13

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 14

Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit verwendet werden dürfen.

§ 15

Schutzmaßnahmen

Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes (z.B. Covid-19-Schutzmaßnahmen), des Landes und/oder der Gemeinde sind einzuhalten.

§ 16

Marktgebühren

Die Marktgebühren werden durch Gemeinderatsbeschluss gemäß § 15 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 festgelegt und bilden dar keinen Bestandteil dieser Marktordnung.

§ 17

Verweisung vom Markt

Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

Durch die Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 19

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 368 lit. 13 der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 20

Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Marktgemeinde Alland folgenden Tag in Kraft.

Alland, am 27. Juni 2023

Der Bürgermeister:



.....
Dipl.-Ing. Ludwig Köck

Angeschlagen am: 27. Juni 2023

Abgenommen am: 12. Juli 2023